Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 11. Februar 2010

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Rahmenzulassungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (AmBek UP S. 418), am 11. Februar 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen: 1

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangfolge
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Auswahl- und das Zulassungsverfahren für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungsund Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Faches Philosophie.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Mitarbeiter/innen des Instituts für Philosophie, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens mit Aufgaben betrauen.
- (3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Formale Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist:
- (a) Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium Philosophie relevanten Fach oder
- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Zum Masterstudium werden in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen, deren Abschluss mit mindestens "gut" bewertet wurde. Ist aus dem Abschlusszeugnis keine solche Angabe zu ermitteln, stellt der Prüfungsausschuss die Qualität der Prüfungsleistung gemäß ECTS-Äquivalenztabelle fest. Es können auch Bewerber/innen mit einer schlechteren Note als "gut" zugelassen werden, wenn sie weitere Qualifikationen (gem. § 6 Abs. 2) nachweisen.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.
- (4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

- (1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Philosophie erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 1. Juni.
- (2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

.

Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. Mai 2010.

Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

- (3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2. Diese Informationen werden durch eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang einer Hausarbeit bis zu einer Bachelorarbeit (15 40 Seiten) untersetzt. Die wissenschaftliche Arbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache angefertigt sein.
- (b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (z. B. Transcript of records, Leistungsübersicht).
- (c) Eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines vergleichbaren anderen Nachweises.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (f) Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.
- (g) Ggf. formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- (h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in

- einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- Nachweise über weitere relevante Qualifikationen nach § 6 Abs. 1b können beigelegt werden

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. (Dies betrifft beispielsweise Bachelorstudierende in der Abschlussphase.) Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundeines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.
- (4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangfolge

- (1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:
- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ,sehr gut' = 1,0 30 Punkte Note 1,1 29 Punkte Note 1,2 28 Punkte .

Note 3,9 1 Punkt Note 4,0 0 Punkte

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1 3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.
- (2) Weitere Qualifikationen nach Absatz 1 können sein:
- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- (c) besonderes gesellschaftliches Engagement,
- (d) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang,
- (e) eine vom Prüfungsausschuss mit "sehr gut" bewertete wissenschaftliche Arbeit,
- (f) Nachweis der englischen oder französischen Sprache oder anderer für das Studium relevanter Sprachkenntnisse auf C1-Niveau.
- (3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

- (1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf

- diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Zulassungsverfahren inklusive Nachrückverfahren endet am 30.09, für das Wintersemester.
- (5) Danach noch verfügbare Studienplätze können für das Sommersemester auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 01.03. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens. Ein reguläres Auswahl- und Zulassungsverfahren findet zum Sommersemester nicht statt.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Verfügbare Studienplätze können für höhere Fachsemester auf Antrag an den Prüfungsausschuss an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.